

*Anmeldung der Lehrstellen*

Zur Einstellung eines Lehrlings oder Volontärs ist die Zustimmung des Arbeitsamtes nötig. Die Anträge auf diese Zustimmung für Einstellungen im Frühjahr 1942 sind bis zum 1. Oktober bei den Arbeitsämtern einzureichen. Wer diese Frist versäumt, muß unter Umständen mit der Ablehnung seines Antrags rechnen. — Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der von den Arbeitsämtern zu beziehen ist und der in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, wenn nicht örtlich bekanntgegeben wird, daß die Durchschrift unmittelbar an den zuständigen Landesobmann gesandt werden soll.

*Vergütung zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit*

Da es vielfach an einer Regelung für die Entlohnung zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit der kaufmännischen und technischen Angestellten fehlt, hat der Reichsarbeitsminister durch einen Sondertreuhänder eine Regelung dieser Frage veranlaßt. Dieser hat unter dem 1. Juli 1941 (Reichsarbeitsblatt I, S. 316) mit Wirkung ab 15. Juli 1941 folgendes angeordnet: Die Regelung erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und gilt für die Angestellten, deren Monatsgehalt ausschließlich Sozialzulagen und Vergütungen für Mehrarbeit RM 600.— nicht übersteigt. Die Grundvergütung für die Arbeitsstunde an Sonntagen beträgt  $\frac{1}{200}$  des Monatsgehaltes einschließlich Sozialzulagen ausschließlich anderer Vergütungen. Dazu wird ein Zuschlag von 50 v. H. bezahlt und 100 v. H. für angeordnete Arbeiten am Oster- oder Pfingstsonntag, desgleichen am Neujahrstag, Weihnachtstag oder 1. Mai, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen. Die Grundvergütung fällt weg, wenn der Ausgleich durch bezahlte Freizeit an einem anderen Tage erfolgt. Wird an Sonn- oder Feiertagen stundenweise gearbeitet, so ist der Betrag für mindestens drei Arbeitsstunden zu zahlen. — Die Anordnung gilt nicht, soweit die Tarifordnung diese Frage bereits regelt oder die Sonntagsarbeit pauschal im Gehalt abgegolten wird oder an Stelle von Wochentagsarbeit geleistet wird.

*Gratifikationen bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin*

In einem Bescheid weist der Reichsarbeitsminister darauf hin (Reichsarbeitsblatt I, S. 341), daß die Weihnachtsgratifikation wie auch die Jahresabschlußvergütung ihrem inneren Wesen nach ein Ausfluß der Treu- und Fürsorgepflicht des Unternehmers sind. Deshalb ist der Unternehmer berechtigt, bei groben Verstößen des Gefolgsmannes gegen seine Treupflicht die noch nicht ausgezahlten Vergütungen dieser Art zu verweigern. Von diesem Recht wird der Unternehmer Gebrauch machen, wenn entsprechendes Verhalten des Gefolgschaftsmitgliedes vorliegt. Ein ausdrückliches Verbot der Auszahlung der Vergütungen in solchen Fällen ist daher zum mindesten vorläufig nicht nötig.

*Gewährung von Kinderbeihilfen*

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse ist die Anmeldung zum Bezug von Kinderbeihilfen, die ab 1. Januar 1941 bezahlt werden sollen, bis zum 30. September 1941 verlängert worden. (Vgl. Börsenblatt Nr. 45 v. 22. Febr. 1941, S. 63.)

Für folgende Kinder, die zum Haushalt gehören, kann Kinderbeihilfe beansprucht werden: 1. Minderjährige Kinder, die beim Haushaltvorstand wohnen, 2. minderjährige Kinder, die sich vorübergehend oder zur Erlernung eines Berufes auswärts aufhalten (Lehrlinge, Schüler, Studenten, Soldaten bis zum Gefreiten oder Oberfähnrich), 3. minderjährige Kinder, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder im Haushalt als Hausgehilfinnen tätig sind. Es kommen also nicht in Betracht volljährige oder verheiratete Kinder, minderjährige Kinder, die ihre Lehrzeit beendet haben und einen Beruf ausüben, Soldaten mit einem höheren Dienstgrad als Gefreiter oder Oberfähnrich.

*Unternehmerbeiträge für die Zukunftssicherung der Gefolgschaft*

Nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 13. Mai 1941 (Reichssteuerblatt S. 576) sind Beiträge des Unternehmers, um Gefolgschaftsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen für den Fall der Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, des Alters oder des Todes sicherzustellen, steuerpflichtiger Arbeitslohn. Diese Beiträge sind also den Bezügen der Gefolgschaftsmitglieder zuzurechnen. Von diesen können sie aber als Sonderausgaben geltend gemacht werden, soweit sie die Höchstbeträge für Sonderausgaben nicht überschreiten. (RM 500.— für den Steuerpflichtigen, zuzüglich je RM 300.— für die Ehefrau und das erste Kind, RM 400.— für das zweite Kind usw.)

Bei höher bezahlten Angestellten wird diese Höchstgrenze vielfach überstiegen und die durch Veranlagung entstehende Steuer ist so hoch, daß oft der Versorgungszweck gefährdet wird. Deshalb läßt der Reichsminister der Finanzen zu, daß solche Beträge gemäß § 34 Einkommensteuergesetz als außerordentliche Einkünfte zu versteuern sind, jedoch einschließlich des Kriegszuschlages mit höchstens 20 v. H. der Unternehmerbeiträge. Diese Vergünstigung fällt weg, wenn die Unternehmerbeiträge jährlich mehr als ein Fünftel des gesamten Arbeitslohnes ausmachen. Diese Anordnung ist bereits bei der Veranlagung von 1940 anzuwenden.

*Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens in Steuersachen*

Da die bisherigen Mahngebühren die Kosten nicht decken und so niedrig sind, daß es zahlreiche Steuerpflichtige erst auf die Mahnung ankommen lassen, wurde zur Einschränkung der Mahnungen eine Erhöhung der Mahngebühren angeordnet. (Verordnung vom 12. Juli 1941, RGBl. I, S. 385). Der Mindestbetrag der Mahngebühr beläuft sich jetzt auf 50 Reichspfennig, der der Pfändungs- und Versteigerungsgebühr auf RM 1.—. Postnachnahmen werden der Mahnung gleichgestellt.

*Pauschalierung von Steuerforderungen*

Nach der Verordnung vom 28. Juli 1941 (RGBl. I, S. 489) kann das Finanzamt nachzuholende Steuern, insbesondere bei Berichtigungsveranlagungen, im Pauschwege ermitteln und in Pauschbeträgen festsetzen. Hervorzuheben ist, daß diese Verordnung eine Kann-Vorschrift, keine Muß-Vorschrift enthält, das Finanzamt also von Fall zu Fall entscheiden kann. Einer Zustimmung des Steuerpflichtigen bedarf es nicht. Getrennte Steuerarten dürfen nicht in einem Pauschbetrag zusammengefaßt werden. Aber die Steuern einer Steuerart für mehrere Jahre können in einem Pauschbetrag nachgeholt werden. Bei Realsteuern ist diese Zusammenfassung nicht zulässig, denn die Hebesätze können für die einzelnen Rechnungsjahre verschieden sein. — Auch bei der Festsetzung von Steuern in Pauschbeträgen steht dem Steuerpflichtigen das Anfechtungsverfahren offen. (Erlaß des Reichsfinanzministers vom 28. Juli 1941, Reichssteuerblatt, S. 569.)

*Bewertung der Sachbezüge*

Vom 1. Oktober 1941 ab werden die Werte der Sachbezüge gemeinsam und einheitlich vom Oberfinanzpräsidenten und Vorsigenden des Obergewerksamtes festgesetzt. Für diese Festsetzung geben der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister bindende Richtlinien (Reichssteuerblatt, S. 561 ff.). Die bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn eine Tarifordnung oder Treuhänderanordnung andere Werte nennt. Es werden vier Bewertungsgruppen gebildet: A) für vorwiegend ländliche Verhältnisse, B) für vorwiegend mittelstädtische Verhältnisse, C) für vorwiegend industriestädtische Verhältnisse, D) für besonders teure großstädtische Verhältnisse. Die Sätze betragen bei nichtangestelltenversicherungspflichtigen weiblichen Arbeitnehmern und Lehrlinginnen RM 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, bei nichtangestelltenversicherungspflichtigen männlichen Kräften RM 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, bei männlichen und weiblichen angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitskräften RM 36.—, 42.—, 48.—, 54.—, bei versicherungsfreien Angestellten und Angestellten höherer Ordnung RM 48.—, 57.—, 63.—, 69.—. — Die Gewährung von Wohnung ist mit drei Zwanzigstel, die Heizung und Beleuchtung mit einem Zwanzigstel, erstes und zweites Frühstück mit je einem Zehntel, Mittagessen mit drei Zehnteln, Nachmittagskaffee mit einem Zehntel, Abendessen mit zwei Zehnteln dieser Sätze anzurechnen. — Für einzelne Tage ist ein Dreißigstel, für eine Woche sind sieben Dreißigstel der angegebenen Werte anzusetzen. Die neuen Werte für die Sachbezüge sind örtlich bis zum 10. September bekanntzugeben und erstmalig auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 30. September 1941 enden oder auf Bezüge, die nach diesem Zeitpunkt zufließen.

*Sozialversicherung in den besetzten Gebieten*

Für die in den besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Reichsversicherung. Die Versicherungspflicht wie die Höhe und Verteilung der Beiträge richten sich nach den für die Versicherten im Altreich geltenden Bestimmungen, für zuletzt im sudetendeutschen Gebiet oder in der Ostmark Beschäftigte nach den besonderen Vorschriften dieser Gebiete. Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung wird nach Möglichkeit von deutschen Ärzten und Zahnärzten durchgeführt, soweit es die militäri-